

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen und Kommunales betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2025 - ÖStP 2025**

[L-2026-28049/2-XXIX,  
miterledigt [Beilage 1276/2026](#)]

#### **I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung**

1. Zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund besteht Einvernehmen darüber, Regelungen über die Führung ihrer Haushalte im Hinblick auf die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitglieder zu koordinieren. Bereits in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, die der Oö. Landtag am 2. Juli 1998 (Beilage 269/1998, Kundmachung LGBl. Nr. 1/1999) genehmigt hat, verpflichteten sich die Vertragsparteien, unverzüglich nach der Einigung über die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 103 und Artikel 104c EG-Vertrag und spätestens bis 31. Dezember 1998 gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, eine Vereinbarung betreffend einen „Österreichischen Stabilitätspakt“ zu schließen. In der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus wurde festgelegt, dass in die Vereinbarung über den Stabilitätspakt auch einvernehmlich die Schaffung einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung über eine Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden aufgenommen wird, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinn des Artikel 104c Abs. 9 bis 11 EG-Vertrag resultieren.

Dem entsprechend wurde im Jahr 1998 der Österreichische Stabilitätspakt (LGBl. Nr. 55/1999) abgeschlossen, welcher jeweils zeitlich befristet durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2001 (LGBl. Nr. 21/2002), den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 (LGBl. Nr. 23/2006), den Österreichischen Stabilitätspakt 2008 (LGBl. Nr. 106/2008) und den Österreichischen Stabilitätspakt 2011 (LGBl. Nr. 110/2011) ersetzt wurde.

Der derzeit geltende - seinerzeit auf unbefristete Zeit abgeschlossene - Österreichische Stabilitätspakt 2012 (LGBl. Nr. 6/2013) trug den europäischen Entwicklungen im

Zusammenhang mit einer verstärkten wirtschaftlichen Governance der EU-Mitgliedstaaten (so genanntes „Sixpack“ und „Two-Pack“ sowie Fiskalpakt) Rechnung.

Seither steht nicht mehr allein das Maastricht Defizit, sondern zusätzlich das strukturelle Defizit im Vordergrund. Auch die Rückführung der Schulden und die Ausgabenentwicklung wurden unter Berücksichtigung eines mehrjährigen Finanzplanungshorizonts stärker als zuvor beachtet.

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf EU-Ebene wurden neue Fiskalregeln vorgegeben, bei denen verbindliche Werte für das maximal zulässige Wachstum eines „Nettoausgabenindikators“ im Vordergrund stehen. Dieser Indikator soll gewährleisten, dass die Schuldenquote des Mitgliedstaates ab dem Ende des Anpassungszeitraums als auch während der zehn darauffolgenden Jahre sinkt oder unter 60 % des BIP bleibt und dass die Drei-Prozent-Grenze für das Budgetdefizit eingehalten wird. Damit werden die bisherigen im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 umgesetzten Regeln angemessen durch die neuen unionsrechtlichen, ebenfalls auf eine Senkung des Schuldenstands ausgerichteten Regeln ersetzt.

Auf Grund der neuen unionsrechtlichen Regelungen sind die Finanzausgleichspartner überein gekommen, den Österreichischen Stabilitätspakt anzupassen. Da auf europäischer Ebene mit dem Nettoausgabenindikator die bisherigen zusätzlichen Regelungen über das zulässige Ausgabenwachstum und über die Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes mit abgedeckt sind, kann sich der Österreichische Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025) auf die Umsetzung des „Nettoausgabenindikators“ - abgebildet als zulässige Haushaltssalden als steuerrelevante Größen - konzentrieren.

Der österreichische Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025) steht jedenfalls in keinerlei inhaltlichem Widerspruch zum Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2023 (Oö. StabG 2023), LGBl. Nr. 105/2023, das hinsichtlich der Anforderungen an die Haushaltsdisziplin noch strengere Anforderungen für das Land Oberösterreich festschreibt.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde gemäß Art. 56 Abs. 3 Oö. L-VG für das Land Oberösterreich vom Landeshauptmann unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsgesetzlichen Erfordernisse unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 26. Jänner 2026 ([Beilage 1276/2026](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) ersichtlich.

## **II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Generell wird die Vereinbarung durch die geregelten Stabilitätsverpflichtungen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dauerhaft stabiler und gesunder öffentlicher Finanzen der österreichischen öffentlichen Haushalte und damit zur Kosteneinsparung leisten.

Im Übrigen werden bei vereinbarungsgemäßer Umsetzung durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2025 keine quantifizierbaren Kosten verursacht. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpflichtungen treten die in der Vereinbarung näher geregelten Kostenfolgen ein.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Geordnete Landesfinanzen werten den Wirtschaftsstandort Oberösterreich nachhaltig auf.

## **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2025 werden folgende unionsrechtlichen Vorschriften umgesetzt:

- Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates - diese Verordnung bildet die präventive Komponente;
- Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 des Rates vom 27. Juni 2005, die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 und die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 - diese Verordnung bildet die korrektive Komponente;
- Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet;
- Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024;
- Verordnung (EU) Nr. 473/2013 vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet und

- Verordnung (EU) Nr. 472/2013 vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VII. Genehmigungspflicht**

Für den Abschluss der Vereinbarung wurde mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, eine besondere bundesverfassungsgesetzliche Grundlage geschaffen, weil neben dem Bund und den Ländern auch die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, als Vertragspartner auftreten. Einige Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2025 stützen sich aber auch auf Art. 15a Abs. 1 B-VG.

Da die Vereinbarung auch auf eine Bindung des Oö. Landtags im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist (vgl. Art. 55 Oö. L-VG), ist sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung im Landtag kann - abweichend vom Art. 56 Abs. 4 letzter Satz Oö. L-VG - mit einfacher Mehrheit erfolgen (Art. 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998).

**Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2025 - ÖStP 2025, die der Vorlage der Oö. Landesregierung vom 26. Jänner 2026 ([Beilage 1276/2026](#), XXIX. Gesetzgebungsperiode) als Subbeilage 1 angeschlossen war, gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.**

Linz, am 26. Februar 2026

**Max Hiegelsberger**

Obmann

Berichterstatler